

Entscheid des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Verlängerung der Ausnahmegewilligung für das Drachensegeln (Kitesurfen) im thurgauischen Bereich des Ober- und Untersees

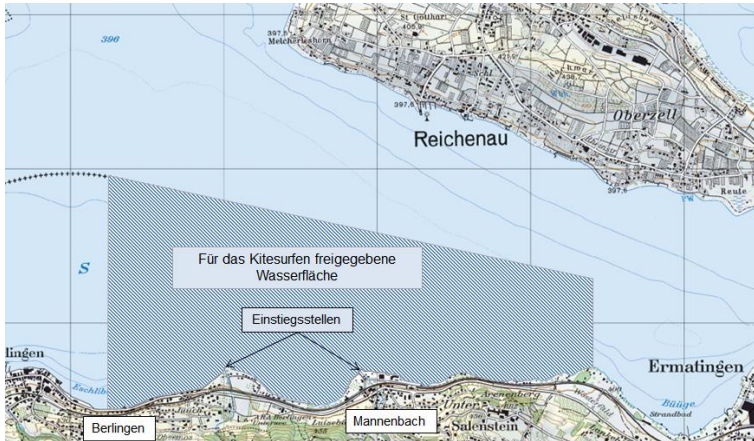
1. Für das Drachensegeln werden im thurgauischen Bereich des Bodensees/Untersees folgende Wasserflächen freigegeben:
 - a. Untersee:
Östlicher Ortsausgang Berlingen bis Weisshorn, Gemeindegebiet Ermatingen, in der erweiterten Uferzone bis zur Seemitte (Landesgrenze),
Einstiegsstellen: Eschlibach und Mannenbach, kurz vor der Schifflande.
 - b. Obersee:
Gemeindegebiet Münsterlingen, in der erweiterten Uferzone bis zum Abstand von 1000 m vom Ufer, ausgenommen die Fläche zwischen dem Horn bei der Psychiatrischen Klinik und dem gesamten östlichen Teil bis Altnau,
Einstiegsstelle: Badeplatz Scherzingen (Details siehe Informationstafeln vor Ort).
2. Die Kitesurfzone Obersee wird jahreszeitlich beschränkt vom 15. März bis 15. November für das Kitesurfen freigegeben.
3. Das Drachensegeln ausserhalb dieser speziell ausgeschiedenen Wasserflächen ist im thurgauischen Bereich des Bodensees/Untersees verboten.
4. Diese Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 16.02 Abs. 5 BSO ist bis zum 31. Januar 2020 gültig.
5. Es sind insbesondere folgende Bestimmungen der BSO und Beschlüsse der ISKB zu beachten:
Art. 1.03 (Allgemeine Sorgfaltspflicht), Art. 5.01 Abs. 2 mit Hinweis auf die Signalisationen A.1 lit. a (Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen für Fahrzeuge aller Art) und Art. A.11 (Verbot des Segelsurfbrettfahrens), Art. 6.01 Abs. 2 (Allgemeine Verhaltensregeln), Art. 6.06 (Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Fahrzeugen der Berufsfischer und Tauchern), Art. 6.10 Abs. 4 (Landestellen) und Art. 6.11 Abs. 3 (Schutz von Wasserpflanzen; Einhalten eines Mindestabstandes von 25 m), Art. 13.20 Abs. 3 und 5 (Rettungsmittel) BSO sowie Beschluss unter TOP 8 der 54. Sitzung des ISKB vom 26./27. Juni 2001 (Beim Kitesailing muss den anderen Verkehrsteilnehmern der Vorrang gelassen werden).
6. Es gelten folgende Auflagen:
 - a. Einhaltung folgender Bestimmungen der BSV in der derzeit geltenden Fassung:
Art. 16 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 (Kennzeichnung), Art. 44 Abs. 1 lit. f (Ausweichpflicht), Art. 54 (Fahren Wasserski und ähnlichen Geräten), Art. 55 (Fahrt bei unsichtigem Wetter), Art. 153 Abs. 2^{bis} (Versicherungspflicht), Art. 155 Abs. 5 lit. d (Mindestversicherung für Nichtkonzessionierte) und Art. 161 (Abstände).
 - b. Verbot des Kitesurfens innerhalb von markierten Bojenfeldern.

Frauenfeld, 18. Januar 2018

Departement für Justiz und Sicherheit
des Kantons Thurgau

Cornelia Komposch

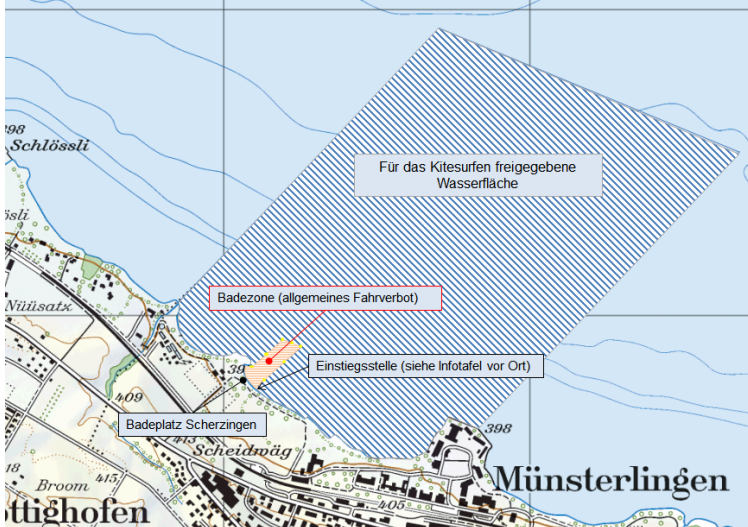
Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen Kitesurfern, Anwohnern, Badegästen und der Umwelt Rechnung getragen wird.



Kitezone Untersee:

Östlicher Ortsausgang Berlingen bis Weisshorn, Gemeindegebiet Ermatingen, in der erweiterten Uferzone bis zur Seemitte (Landesgrenze)

Einstiegsstellen: Eschlbach und Mannsbach, kurz vor der Schifflande



Kitezone Obersee:

Ausschliesslich 15. März bis 15. November

Gemeindegebiet Münsterlingen, in der erweiterten Uferzone bis zum Abstand von 1000 m vom Ufer, ausgenommen die Fläche zwischen dem Horn bei der Psychiatrischen Klinik und dem gesamten östlichen Teil bis Altnau

Einstiegsstelle: Badeplatz Scherzingen

Details siehe Informationstafel vor Ort!